

BMF ERNEUERT FAQ-KATALOG ZU PHOTOVOLTAIKANLAGEN IN BEZUG AUF DIE UMSATZSTEUER

Fundstelle:	https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/FAQ/foerderung-photovoltaikanlagen.html
Gesetz:	§ 12 Abs. 3 UStG UStG
Problemstellung:	Verwaltungsauffassung zu § 12 Abs. 3 UStG

Das BMF hat mehr oder minder unbemerkt seinen FAQ-Katalog für die umsatzsteuerrechtliche Neuregelung zur Lieferung von Photovoltaikanlagen¹ (§ 12 Abs. 3 UStG) überarbeitet. Die aus Sicht der Praxis wesentlichen Neuerungen sind:

- Vor allem für Anlagen, welche vor dem 1.1.2023 in Betrieb genommen wurden, sind die Aussagen der Verwaltung zur Thematik **„Entnahme einer Photovoltaikanlage aus dem Unternehmensvermögen“** relevant. Denn bei diesen sog. Altanlagen gilt: Sie befinden sich regelmäßig im Unternehmensvermögen, sodass der privat genutzte Strom zu einer steuerpflichtigen (sofern nicht § 19 UStG gilt) Wertabgabenbesteuerung/Entnahme nach § 3 Abs. 1b Nr. 1 UStG führt. Wenn solche Anlagen nach dem 1.1.2023 ins umsatzsteuerliche Privatvermögen überführt werden, gilt der sog. Nullsteuersatz. Die Überführung ins Privatvermögen führt im Anschluss dazu, dass der privat verbrauchte Strom nicht mehr der Umsatzbesteuerung zu unterwerfen ist. In diesem Zusammenhang regelt das BMF:
 - Eine Photovoltaikanlage kann zum Nullsteuersatz ins umsatzsteuerrechtliche Privatvermögen überführt werden, wenn zukünftig voraussichtlich mehr als 90 % des erzeugten Stroms für private Zwecke verwendet werden.
 - Davon ist aus **Vereinfachungsgründen** insbesondere auszugehen, wenn ein Teil des mit der Photovoltaikanlage erzeugten Stroms z. B. in einer **Batterie** gespeichert wird.
 - Gleiches gilt auch, wenn der erzeugte Strom für die **Ladung eines privaten Elektrofahrzeugs**, den **Betrieb einer Wärmepumpe im privaten Haushalt** oder den nichtunternehmerischen Bereich einer juristischen Person des öffentlichen Rechts genutzt wird.
 - Die Entnahme einer Photovoltaikanlage aus dem Unternehmen unterliegt dem Nullsteuersatz, wenn die Anlage die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt.
 - Die Entnahme einer Photovoltaikanlage, die unter die oben genannte

**Entnahme einer
Altanlage**

¹ <https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/FAQ/foerderung-photovoltaikanlagen.html> (Stand: 12.7.2023).

Vereinfachungsregel fällt, stellt ein Wahlrecht des Betreibers dar. Die Ausübung dieses Wahlrechts muss durch ihn dokumentiert werden. Unklar ist, wie diese Dokumentation erfolgt. U. E. genügt es, diese Entnahme im Rahmen einer Voranmeldung oder auch der Jahresanmeldung 2023 anzugeben. Es ist hierzu ratsam, das sog. Freitextfeld zu nutzen und einen entsprechenden Nullsteuerumsatz zu erklären. Ob die Entnahme sodann eine Rückwirkung entfaltet oder erst zum Zeitpunkt der Erklärung wirkt, ist gegenwärtig unklar. Daher ist es ratsam, so früh wie möglich die Entnahme zu erklären.

Anteilige Vorsteuer bei Altanlagen nach Entnahme möglich

- Im Zusammenhang mit der Entnahme gilt: **Nach der Entnahme der Photovoltaikanlage** ist ein **Vorsteuerabzug** aus Lieferungen oder sonstigen Leistungen für die Photovoltaikanlage (**z. B. Reparaturen**) **nur noch anteilig möglich**. Maßgeblich ist der tatsächliche Anteil der unternehmerischen Nutzung zu dem für den Vorsteuerabzug entscheidenden Zeitpunkt; d. h. die Quote des ins Netz eingespeisten Stroms. Der für die Entnahme unterstellte Anteil der unternehmerischen Nutzung ist dann nicht mehr entscheidend. Direkt der unternehmerischen Tätigkeit zuordenbare **Vorsteuern (z. B. auf Steuerberatungskosten für die Erstellung der Umsatzsteuererklärung)** sind auch weiterhin **voll abzugsfähig**. Soweit ein Betreiber die Regelungen für Kleinunternehmer anwendet, ist ein Vorsteuerabzug ausgeschlossen.

Kein Betriebseröffnungsbogen mehr

- Mit großer Freude ist auch ein **Bürokratieabbau** in den FAQ enthalten. Das BMF stellt klar, auf die steuerliche **Anzeige über die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit** nach § 138 Abs. 1 AO und die Übermittlung des Fragebogens zur steuerlichen Erfassung nach § 138 Abs. 1b AO an das zuständige Finanzamt **verzichtet werden kann**, wenn
 - die Betreiber von Photovoltaikanlagen Gewerbetreibende im Sinne des § 15 EStG sind, deren Betrieb sich auf das Betreiben von nach § 3 Nr. 72 EStG begünstigten Photovoltaikanlagen beschränkt,
 - das Unternehmen ausschließlich auf den Betrieb einer Photovoltaikanlage im Sinne des § 12 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 UStG beschränkt ist und
 - die Kleinunternehmerregelung nach § 19 UStG Anwendung findet.

Dachintegrierte Photovoltaikanlagen/Solarziegel

- Erstmals finden sich in den Ausführungen des BMF auch Aussagen zu sog. **dachintegrierten Photovoltaikanlagen** bzw. Solarziegeln. Es wird klargestellt: Die Regelungen zum Nullsteuersatz (§ 12 Abs. 3 UStG) gelten in gleicher Weise für dachintegrierte und gebäudeintegrierte Photovoltaikanlagen. Bei der Lieferung einer gebäudeintegrierten Photovoltaikanlage im Rahmen einer Dachsanierung unterliegen nur die Kosten dem Nullsteuersatz, die der gebäudeintegrierten Photovoltaikanlage konkret zugeordnet werden können (spezifische Kosten der Photovoltaikanlage). Kosten, die der Dachkonstruktion im Allgemeinen zuzuordnen sind, unterliegen nicht dem Nullsteuersatz.

Balkonkraftwerke

- Bei sog. **Balkonkraftwerken** führt das BMF eine 300 kW (peak) Grenze

ein: Sog. Balkonkraftwerke mit einer Leistung von 300 Watt und mehr sind vom Nullsteuersatz des § 12 Abs. 3 UStG erfasst. Mobile Solarmodule (z. B. für Campingzwecke) mit einer Leistung unter 300 Watt sind dagegen nicht erfasst. Gleiches gilt für entsprechend kleine Balkonkraftwerke.

- Auch der Einbau eines **Stromspeichers** ist vom Nullsteuersatz erfasst. Dies gilt lt. BMF auch für den nachträglichen bzw. die Montage von Batteriespeicher sowie sämtliche für den Betrieb der Photovoltaikanlage wesentliche Komponenten. Hierzu gehören auch die notwendige Erneuerung oder Erweiterung des Zählerschranks sowie die Lieferung und der Einbau eines Energiemanagementsystems. Batteriespeicher unterliegen dem Nullsteuersatz, wenn die Batteriespeicher im konkreten Anwendungsfall dazu bestimmt sind, Strom aus begünstigten Solarmodulen zu speichern. Hiervon ist auszugehen, wenn der Speicher eine nutzbare Kapazität von mindestens 5 kWh hat. Erfüllt der (mobile) Speicher diese Voraussetzung nicht, unterliegt er dem Nullsteuersatz, wenn im Einzelfall nachgewiesen wird, dass er ausschließlich für die Speicherung von Strom aus begünstigten Solarmodulen verwendet wird.
- Die Neureglung ist **zeitlich für Leistungen seit 1.1.2023** anzuwenden. Das BMF stellt nun unmissverständlich klar, dass das maßgebende Leistungsdatum einer (bei Photovoltaikanlagen typischen) Werklieferung der Tag der Abnahme ist. Das Datum der Bestellung, der Rechnungsstellung o. ä. ist unbedeutend.
- Bei der **Erweiterung einer bestehenden Anlage** gilt: Erfolgt die Erweiterung (z. B. Lieferung/Installation eines Batteriespeichersystems oder anderer wesentlicher Komponenten als Ergänzung einer Alt-Anlage) nach dem 31.12.2022, fällt beim Kauf der Komponenten einschließlich der Installation keine Umsatzsteuer an.

Stromspeicher

Impressum

www.neufang-akademie.de

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie), der Veröffentlichung im Internet sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.

Neufang Akademie, Leibnizstr. 5, 75365 Calw, Tel. 07051/931160, Telefax 07051/9311699, E Mail info@neufang-akademie.de, www.neufang-akademie.de